Mittheilung des Senats

vom 27. Mai 1879.

1. Abschaffung der freiwilligen Beiträge zur Armenpflege.

Der Senat bedauert, daß die Bürgerschaft seinem Antrage, die Einführung einer stadtbremischen Armensteuer auf Grundlage des Wohnungsaufwandes zum Gegenstande einer Deputationsberathung zu machen, ihre Zustimmung nicht ertheilt und es vorgezogen hat, auf die Besteuerung des Einkommens zu diesem Zwecke zurückzugreifen. Nach Lage der Sache kann der Senat nicht umhin, auf die demgemäß von der Bürgerschaft beantragte Deputationsberathung einzugehen, und sieht er der Namhaftmachung der bürgerschaftlichen Deputirten entgegen.

2. Erlaß eines Theils der Staatsabgabe für Veräußerung eines in Bremerhaven belegenen Staatsgrundstücks an den Norddeutschen Lloyd.

Laut Kaufcontract vom 13. Mai 1878 verkaufte die Deputation für Häfen und Eisenbahnen dem Norddeutschen Lloyd mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft (s. Verh. pag. 194 und 232 v. 3./5. April 1878) das im Berichte der Deputation vom 26. März 1878 (s. Verh. pag. 176/177) näher bezeichnete dem Staat gehörige und nördlich an das Areal des Trockendocks des Lloyd sich anschließende Grundstück, 1943,40 qm groß, zum Preise von ℳ. 14 für das qm, also im Ganzen für ℳ. 27,207.60.

Als die Lassung dieses Grundstücks bewirkt werden sollte, stellte sich heraus, daß eine förmliche Uebertragung des Eigenthums bezüglich jenes im Jahre 1870 ebenfalls vom Staate an den Norddeutschen Lloyd verkauften Areals, des Trockendocks, durch Lassung nicht stattgefunden hatte. Laut Kaufcontract vom 14. Jan. 1870 hat nämlich die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen das in ihrem Berichte vom 8. October 1869, (s. Verh. pag. 336 ff.) näher beschriebene, an der Westseite des neuen Bassins zu Bremerhaven belegene Staatsgrundstück in der Größe von 210,000 Quadratfuß dem Norddeutschen Lloyd zum Zweck der Anlage eines Trockendocks nebst Reparatur-Anstalt und Zubehör zum Preise von 24 Groten Gold für den Quadratfuß, also im Ganzen für 70,000 Thaler Gold mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft (s. Verh. pag. 423 und 462 vom 10. Novbr./31. Decbr. 1869) verkauft.

In dem § 3 dieses Kaufcontracts wurde bestimmt:

> „Die Lieferung des Theils des Grundstücks, welcher jetzt binnen Deichs liegt, bis zu der jetzt vorhandenen Straße am Fuße des Deichs geschieht sofort, der übrige Theil des Grundstücks wird successive geliefert, wenn der jetzige Weserdeich nach Anschüttung und Vollendung des neuen Weserdeichs ordnungsmäßig entfernt ist. Die Lassung des Grundstücks erfolgt, sobald dieser übrige Theil des Grundstücks geliefert werden kann."

Diese Bestimmung entsprach der im Deputationsberichte vom 8. Oct. 1869 (Verh. pag. 337) unter Nr. 4 der vorläufigen Vereinbarung erwähnten Bedingung, daß die aus dem Trockendock auszuhebende Erde der Lloyd auf seine Kosten an Ort und Stelle zur Schüttung des neuen Weserdeichs transportiren lassen müsse.

Die Direction des Norddeutschen Lloyd hat nun bei Gelegenheit der Lassung des im vorigen Jahre erworbenen Areals auch diejenige des laut Kaufcontract vom 14. Jan. 1870 staatsseitig ihr überlassenen Grundstücks nachträglich erwirkt. — Die Lassung datirt vom 1. April 1879.

Laut § 22 des Gesetzes, betreffend die Steuern für das Jahr 1879, vom 31. December 1878, hat bei Veräußerung von Immobilien, bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung bedarf, 1½ % vom Werthe des Veräußerten der Erwerber zu erlegen, welcher berechtigt ist, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Diesem nach wollte die Direction des Norddeutschen Lloyd dem Generalsteueramt die Abgabe von dem Grundwerthe des veräußerten Areals:

Goldthaler 70,000 oder	ℳ. 232,500.—
und.....	„ 27,207.60
Zusammen	ℳ. 259,707.60

zu 1½ % mit ℳ. 3,895.60 entrichten; das Generalsteueramt jedoch konnte sich mit dieser Abfindungssumme nicht befriedigt erklären in Anbetracht der weitern Bestimmung im zweiten Absatze des § 22 des obenerwähnten Gesetzes, welche am Schluß lautet:

> „Bei Veräußerung von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile."

Es sind nämlich am 13. Mai 1878, dem Tage des Abschlusses des Vertrags über das letztverkaufte Grundstück, auf diesem zwar noch keine Gebäude vorhanden gewesen, und am 1. April 1879, dem Tage der Lassung, war seitdem noch kein Jahr verflossen; dagegen befanden sich auf dem am 14. Januar 1870 erworbenen und am 1. April 1879 verlassenen Grundstücke an diesem Tage Baulichkeiten, insbesondere:

Gebäude, laut Taxat vom Jahre 1874 im Werthe von	ℳ. 242 600.—
Dockanlage, „ „ „ „ „ „ „ „	„ 664 300.—
Zusammen....	ℳ. 906 900.—

Von dieser Summe beansprucht das Generalsteueramt in strictor Ausführung der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmung die Veräußerungsabgabe von 1½ % mit ℳ. 13 603.50. Die Direction des Norddeutschen Lloyd hat sich in Folge dessen an den Senat mit dem Ersuchen gewandt, die Entrichtung der Staatsabgabe auf den Taxwerth jener Gebäude und Anlagen ihr zu erlassen. Sie führt in ihrer Supplik als Erklärung für die Verzögerung der Lassung jenen § 3 des Kaufcontracts vom 14. Januar 1870 an, wonach die Lassung erst zu erfolgen hatte, nachdem auch der Theil des Grundstücks geliefert worden, von dem der frühere Weserdeich zu entfernen war, und dies sei erst im Frühjahr 1871 geschehen, so daß also die gesetzlich vorgesehene Frist, nach deren Ablauf die Abgabe auch auf die inzwischen aufgeführten Gebäude zu entrichten war, schon aus diesem Grunde nicht eingehalten werden konnte; immerhin aber eine Veranlassung gegeben war, die Erwirkung der Lassung gänzlich zu übersehen.

Der Senat ist der Ansicht, daß das Gesuch des Norddeutschen Lloyd der Billigkeit entspricht. Abgesehen von dem Umstande, auf welchen der Bittsteller sich beruft, kömmt in Betracht, daß es sich um eine Veräußerung handelt, bei welcher der Staat selbst als Verkäufer betheiligt war und bei welcher öffentliche Verkehrsinteressen wesentlich in's Gewicht fielen. Darüber, daß der Staat dem Käufer nur ein unbebautes Grundstück geliefert hat, besteht kein Zweifel. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die Abgabe von den Gebäuden, welche zur Hälfte, also mit ℳ. 6801.75 dem Erwerber des Grundstücks zur Last fallen würde, niederzuschlagen. Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft hiermit sich einverstanden erklären wolle.

3. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Sanitätsbehörde, Ergänzung derselben betreffend, zur Beschlußnahme mit.

Anlage.

Bericht.

Nachdem Herr Professor Dr. **Buchenau** sich aus Gesundheitsrücksichten genöthigt erklärt hat, aus der Sanitätsbehörde auszuscheiden, wird die Neuwahl eines bürgerlichen Mitgliedes derselben erforderlich und nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 13. November/24. December 1878 hierdurch beantragt.

Bremen, den 23. Mai 1879.

Die Sanitätsbehörde:

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Bredehorst.**

Beschluß der Bürgerschaft
vom 28. Mai 1879.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit der Neuwahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums einverstanden und hat aus ihrer Mitte zu Wahlmännern gewählt die Herren Dr. **Johs. Wilckens**, Dr. **Pavenstedt**, **H. Bischoff** und zum Stellvertreter Herrn Obergerichtsanwalt **Ahues**.

2. Anleihen der ländlichen Gemeinden und Verbände.

Die Bürgerschaft hat für jetzt ebenfalls von einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand abgesehen, behält sich aber vor, später wieder auf die von ihr beantragte Deputationsberathung zurückzukommen.

3. Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage der Deputation, das Landgericht mit einem Präsidenten, drei Directoren und acht Mitgliedern, das Amtsgericht Bremen mit neun, und das Amtsgericht Bremerhaven mit zwei Mitgliedern zu besetzen, einverstanden.

Sie erklärt sich ferner mit den drei Gesetzentwürfen, betreffend I. die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, II. eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, III. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, und ebenso mit den vom Senat in seiner Mittheilung vom 15. April beantragten Abänderungen zu dem ersten Gesetzentwurf im Uebrigen einverstanden.

Jedoch beschließt sie hinsichtlich des Abänderungsantrages zu § 96 Absatz 1, daß hier die Fassung des Entwurfes beibehalten wird unter Einschaltung des Wortes „schriftliche“ vor dem Worte „Befehle“ in der zweiten Zeile.

Ferner beschließt sie ihrerseits zu dem ersten Gesetzentwurfe folgende Abänderungen:

1) Zu § 1: statt „Staatspolizeibehörden“ zu setzen: „Polizeibehörden“.